



Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82338

MD-VfR - 127/98

Wien, 6. Februar 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bankwesengesetz und das  
Bausparkassengesetz geändert wird;  
Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 105/19	105/19
Datum: 13. FEB. 1998	
Verteilt: 16.2.98	

An das  
Präsidium des Nationalrates

*A. Klausgraber*

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*m*  
Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **4000-82338**

MD-VfR - 127/98

Wien, 6. Februar 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bankwesengesetz und das  
Bausparkassengesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 23 1009/20-V/14/97

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 12. Dezember 1997, GZ 23 1009/20-V/  
14/97, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach  
Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt  
Stellung genommen:

Zunächst erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung fest-  
zuhalten, daß gegen den gegenständlichen Gesetzentwurf keine  
grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die im Hinblick auf den Beginn der  
dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen  
Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Unter Bezugnahme auf die  
im § 1 Bankwesengesetz enthaltene Festlegung von Bankgeschäften  
wird angeregt, in den Erläuterungen anzumerken, daß bei der  
Umstellung der Konten von Schilling auf Euro sowie bei der  
Umstellung von Sparbüchern den Konsumenten im Umstellungszeit-  
raum keine direkten Kosten entstehen werden.

- 2 -

Im übrigen gibt der Entwurf in bezug auf die Änderungen des Bankwesengesetzes Anlaß zu folgenden Hinweisen:

Zu § 9 Abs. 7 und § 15 Abs. 1 erster Satz:

In der Novellierungsanordnung müßte sich der Verweis jeweils auf § 65 Abs. 3a beziehen.

Zu § 25 Abs. 7:

Die Novellierungsanordnung müßte lauten:

"§ 25 Abs. 7 Z 2 zweiter Halbsatz lautet:"

Im zweiten Halbsatz wäre vor dem Wort "ändern" die Wortgruppe "durch Verordnung" einzufügen.

Zu § 70 Abs. 4 Z 2:

In der Novellierungsanordnung zu dieser Bestimmung wäre das Wort "Dem" zu streichen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Jankowitsch  
Obersenatsrat

MR Mag. Pauer